

**Vermietungsordnung der Stadt Erkrath  
für die Vermietung städtischer Räumlichkeiten an Dritte  
vom 07.10.1993**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Vermietungsordnung umfasst die zeitlich unbegrenzte Überlassung von Räumlichkeiten, die nicht zu Wohnzwecken dienen, an Dritte in allen städtischen Gebäuden. Die zeitlich unbegrenzte Überlassung einer Räumlichkeit im Sinne dieser Vermietungsordnung liegt vor, wenn der Mieter die alleinige und zeitlich ungebundene Verfügungsgewalt über die Räumlichkeit erlangt.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Vermietung städtischer Räumlichkeiten ist der Stadtdirektor in Zusammenarbeit mit dem jeweils gebäudebewirtschaftenden Fachamt.

**§ 3**

**Mietvertrag**

Der Abschluss eines Mietvertrages hat verbindlich mit dem Mustermietvertrag zu der Vermietungsordnung der Stadt Erkrath für die Vermietung städtischer Räumlichkeiten an Dritte zu erfolgen.

**§ 4**

**Miete**

(1) Die Miete beträgt für städtische Räumlichkeiten 0,51 € pro Monat und Quadratmeter.

- (2) Der Vermieter kann mit dem Mieter eine Reduzierung der Kaltmiete vereinbaren, wenn der Mieter erhebliche Aufwendungen für die Erhaltung, Sanierung und Verbesserung der angemieteten Räumlichkeit erbracht hat. Eine solche Zusatzvereinbarung bedarf der Schriftform und ist Bestandteil des Mietvertrages.

## § 5

### **Bewirtschaftungskosten**

- (1) Der Mieter trägt die gesamten Kosten für die Bewirtschaftung der angemieteten Räume.
- (2) Die Bewirtschaftungskosten umfassen Grundsteuer, Heizung, Strom der unmittelbaren und mittelbaren Räume, Gas, Hausversicherungen, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Wasser und Abwasser, Reinigung, Hausmeister und sonstige Nebenkosten.
- (3) Die Bewirtschaftungskosten sind nach Möglichkeit mit Hilfe von Ablesegeräten, Wasserzählern usw. in der nachweisbar entstandenen Höhe auf den Mieter umzulegen.

Soweit die Installation von Zählern unwirtschaftlich oder nicht möglich ist, sind die nicht messbaren Bewirtschaftungskosten jeweils mit Hilfe der genutzten Quadratmeterflächen zu ermitteln.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vermietungsordnung der Stadt Erkrath für die Vermietung städtischer Räumlichkeiten an Dritte wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 07.10.1993 beschlossen; sie tritt mit Wirkung vom 01.11.1993 in Kraft.
- (2) Die bestehenden Mietverträge sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Vermietungsordnung in diesem Sinne umzuwandeln.